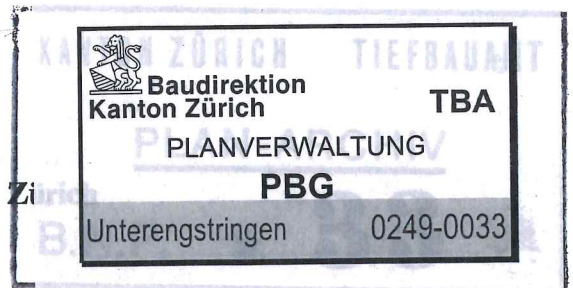


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. Juli 1981



**2798. Quartierplan (Genehmigung).** Am 21. April 1981 ersuchte der Gemeinderat Unterengstringen um Genehmigung seines Beschlusses vom 8. Oktober 1979 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Wechselächer, welcher vom Gemeinderat vorgängig den einschlägigen Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes unterstellt worden ist (§ 355 PBG). Der Festsetzungsbeschluss wurde am 23. Oktober 1979 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Die beiden gegen die Festsetzung des Quartierplans eingereichten Rekurse wurden von der Baurekurskommission I als durch Rückzug erledigt abgeschrieben bzw. mit Beschluss vom 17. Oktober 1980 abgewiesen. Gemäss Zeugnis des Verwaltungsgerichts vom 4. Februar 1981 ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Dorfstrasse, im Südwesten durch die St. Niklausstrasse, im Westen durch die Bauzonengrenze, im Norden durch die Bauzonengrenze und die Trottenackerstrasse sowie im Osten durch die Büelstrasse begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Unterengstringen, innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet ausgeschieden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die dieses umgrenzenden Strassen, die das Quartierplangebiet durchquerende Wechselächerstrasse mit den beiden von dieser abzweigenden Sackgassen Steiacherstrasse bzw. Grundweg. Als separate Fusswege sind die Verbindungen von der Steiacherstrasse zur Dorfstrasse und zur St. Niklausstrasse vorgesehen.

Die an der Steiacherstrasse und der Wechselächerstrasse auf 20—22 m festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die entlang der Büelstrasse sowie der St. Niklausstrasse mit RRB Nrn. 211/1975 bzw. 56/1978 festgesetzten Baulinien werden im Bereich der Einmündungen der Wechselächerstrasse geöffnet. Ferner werden die mit RRB Nr. 4026/1956 festgesetzten, von der Büelstrasse in westlicher Richtung verlaufenden Baulinien aufgehoben. Im separaten öffentlichen Verfahren werden überdies entlang der Trottacherstrasse und der Büelstrasse Baulinien festgesetzt.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 8,0 % bei der Wechselächerstrasse und von 4,0 % bei der Steiacherstrasse auf. Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Administrativkosten und für die Baukosten (Strassen, Fusswege, Kanalisation und Wasserversorgung). Schliesslich wird die Ordnung des Geldausgleichs festgelegt.

Der Gemeinderat Unterengstringen wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Unterengstringen vom 8. Oktober 1979 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Wechselächer wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Unterengstringen, 8103 Unterengstringen (unter Rücksendung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 22. Juli 1981

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

i. V.  
Hirschi